



Übersicht der Corona-Regeln in den Bundesländern

Baden-Württemberg

Aus den [Hinweisen des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 2.11.2020](#): „(...) Bewegungsjagden fallen daher nicht unter das Verbot, da sie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO abzielen (...)“

Weiterführende Links:

[Corona-Verordnung des Landes \(1.11.2020\)](#)

Bayern

Es besteht ein generelles Veranstaltungsverbot, das auch Gesellschaftsjagden umfasst. Ausnahmen können zugelassen werden.

Weiterführende Links:

[Info des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten StMELF](#)

[Vollzugshinweise \(9.11.2020\)](#)

Berlin

Bis zum 30.11. sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden verboten (§ 6 Abs.). Außerdem ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit Angehörigen des eigenen Haushaltes und zwei weitere Personen aus verschiedenen Haushalten oder eines weiteren Haushaltes gestattet (max. 10 Personen - § 1 Abs. 4). Dies gilt jedoch nicht bei der "jahreszeitlich bedingt erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen" (§ 1 Abs. 5 Nr. 2). Nach Ansicht des DJV fallen Gesellschaftsjagden unter diese Ausnahme.

Weiterführende Links:

[Verordnung \(3.11.2020\)](#)



Brandenburg

Aus der Mitteilung der Staatskanzlei: „Wichtig für den Jagdbereich: Gesellschaftsjagden, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention erforderlich sind, sind erlaubt.“

Weiterführende Links:

[Verordnung \(29.10.2020\)](#)

[Mitteilung der Staatskanzlei \(30.10.2020\)](#)

[Corona-Merkblatt für Gesellschaftsjagden \(2.11.2020\)](#)

Bremen

Veranstaltungen im Freien (die nicht der Unterhaltung dienen) sind mit bis zu 100 Personen zulässig. Es gelten aber weitere Voraussetzungen (v.a. Abstandsgebot, Hygienekonzept, Namensliste zur Kontaktverfolgung).

Weiterführende Links:

[Verordnung \(31.10.2020\)](#)

Hamburg

Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Personen möglich. Voraussetzung ist unter anderem

- die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben,
- die Erstellung eines Schutzkonzept,
- die Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- das Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen ist eine Durchführung von Jagdveranstaltungen möglich.

Weiterführende Links:

[Meldung der Obersten Jagdbehörde](#)

[Verordnung \(6.11.2020\)](#)



Hessen

Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung zulässig (§ 1 Abs. 2b). Es gelten zudem weitere Auflagen (v.a. Abstandsgebot, Hygienekonzept, Kontaktverfolgung). Aus einem Schreiben des Hessischen Umweltministeriums an den LJV: „Die Durchführung von Bewegungsjagden auf Schalenwild mit Schwerpunkt Schwarzwild ist weiterhin dringend geboten. Bewegungsjagden in Form von Gesellschaftsjagden sind eine wichtige Maßnahme zur Prävention der Tierseuche Afrikanische Schweinepest.“ Einige Landkreise genehmigen Bewegungsjagden bereits per Allgemeinverfügung.

Weiterführende Links:

[Verordnung \(5.11.2020\)](#)

Mecklenburg-Vorpommern

Gesellschaftsjagden sind als Veranstaltungen zulässig, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen (§ 8 Abs. 2). Es gelten weitere Bestimmungen (Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung, Hygienekonzept, Kontaktverfolgung). Für Jäger aus anderen Bundesländern gibt es ein Einreiseverbot, sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte oder Inhaber eines entgeltlichen Jahresbegehungsscheins sind.

Weiterführende Links:

[Verordnung \(31.10.2020\)](#)

[Organisatorische Hinweise für den Infektionsschutz bei der Durchführung von Drückjagden auf Schalenwild](#)

[Erläuterungen der Obersten Jagdbehörde](#)

[Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums \(3.11.2020\)](#)

Niedersachsen

Aus den Hinweisen des Landwirtschaftsministeriums: „Auch Gemeinschaftsjagden (Drückjagden) auf Schalenwild zur gesetzlich vorgeschriebenen Abschussplanerfüllung und zur Prävention vor der ASP (Afrikanische Schweinepest) sind weiterhin zulässig, da sie der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit der Gefahrenabwehr zuzuordnen sind. Einer vorherigen Genehmigung bedarf es nicht, dennoch sind die Vorgaben der „Corona-Verordnung“ einzuhalten.“ Es gelten also das Abstandsgebot oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ein Hygienekonzept muss vorliegen, Kontaktverfolgung muss sichergestellt sein.



Weiterführende Links:

[Verordnung \(30.10.2020\)](#)

[Organisatorische Hinweise für den Infektionsschutz bei der Durchführung von Drückjagden auf Schalenwild \(5.11.2020\)](#)

Nordrhein-Westfalen

Veranstaltungen zur Jagdausübung, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind, sind zulässig (§ 13 Abs. 2). Der Mindestabstand kann erforderlichenfalls "bei nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen zur Jagdausübung bezogen auf feste und namentlich dokumentierte Gruppen von jeweils höchstens fünf Personen innerhalb der Gesamtgruppe der Teilnehmer" unterschritten werden. Die Kontaktrückverfolgung ist sicherzustellen.

Weiterführende Links:

[Verordnung \(30.10.2020\)](#)

Rheinland-Pfalz

Gesellschaftsjagden sind in Rheinland-Pfalz zulässig. Es gilt das Hygienekonzept für Gesellschaftsjagden.

Weiterführende Links:

[Mitteilung des Landesjagdverbandes](#)

[Verordnung \(30.10.2020\)](#)

[Hygienekonzept für Gesellschaftsjagden](#)

Saarland

Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen sind nur zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Nach der amtlichen Begründung sind "Drück- und Treibjagden sowie ähnliche Jagdformen (...) zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen, insbesondere zur verstärkten Bejagung hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest weiterhin zugelassen."

Weiterführende Links:

[Verordnung \(30.10.2020\)](#)



Sachsen

Das Sozialministerium hat festgelegt, dass Formen der gemeinschaftlichen Jagdausübung (Gesellschaftsjagden, Bewegungsjagden, Ansitz-Drückjagden, Drückjagden, Gruppenansitze etc.) grundsätzlich auch nach der derzeit geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 möglich sind, sofern ein entsprechendes Hygienekonzept vorliegt.

Weiterführende Links:

[Mitteilung des Gesundheits- und Sozialministeriums \(5.11.2020\)](#)

[Verordnung \(30.10.2020\)](#)

Sachsen-Anhalt

Aus den Hinweisen des Landesverwaltungsamtes: "Gesellschafts- und Bewegungsjagden auf Schalenwild dienen der Seuchenprävention und dem Schutz vor Wildschäden und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit sind sie zu den in § 2a Abs. 1 Satz 4 der 8. SARS-CoV-EindV aufgeführten zulässigen Veranstaltungen zu zählen."

Weiterführende Links:

[Hinweise des Landesverwaltungsamtes \(5.11.2020\)](#)

[Verordnung](#)

Schleswig-Holstein

Aus der Begründung der Verordnung: "Zu § 5 (Veranstaltungen) Absatz 7 normiert für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen Ausnahmen. [...] Ebenfalls unter diese Ausnahme fallen Gesellschafts- und Bewegungsjagden auf Schalenwild, einschließlich der An- und Abreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese Jagden dienen der Seuchenprävention (z.B. afrikanische Schweinepest) und dem Schutz vor Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit." Es gelten aber das allgemeine Abstandsgebot sowie das Gebot, Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. Darüber hinaus sind die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu treffen.

Weiterführende Links:

[Verordnung \(1.11.2020\)](#)



Thüringen

Unter den vorgegebenen Abstands- und Hygienebestimmungen sind auch alle notwendigen Tätigkeiten der Jagd weiter zulässig. Die Beschränkung der Personenzahl in der Öffentlichkeit gilt nicht für die erforderliche Jagdausübung (§ 3 Abs. 2).

Weiterführende Links:

[Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums \(3.11.2020\)](#)

[Verordnung \(7.11.2020\)](#)